

Demnach erfüllen die gekennzeichneten Merkmale dieser Definition von Menschenwürde

»dasjenige der Universalität sowie der Bedingungslosigkeit. Dasjenige der Selbstverständigung und Selbstbestimmung in sozialen Austauschprozessen kann als »gegenseitige Achtung« interpretiert werden; [...] Neu ist die Betonung der empirischen Erfahrbarkeit von Würde sowie das Vorfinden [...] von gesellschaftlichen Lebensbedingungen, die ihre Um- und Durchsetzung ermöglichen oder verunmöglichen.« (Staub-Bernasconi 2019: 164)

Der Diskurs zur Menschenwürde ist innerhalb der Philosophie, Religion und Ethik auf unterschiedlichen Ebenen – der individuellen, gesellschaftlichen sowie politisch-rechtlichen – ein nicht abgeschlossener und steht in der Sozialen Arbeit, Staub-Bernasconi folgend, erst am Beginn (vgl. ebd. 2019: 164).

Mit folgender Schlussfolgerung von Menke und Pollmann kann die hohe Bedeutung des Begreifbarmachens von Menschenwürde im Kontext von Sozialer Arbeit einmal mehr unterstrichen werden:

»Es gilt durchaus, dass ein Mensch Würde dann – und nur dann – besitzen kann, wenn er von nichts und niemanden in seinen Lebensvollzügen derart beeinträchtigt wird, dass er seine Selbstachtung einbüßen muss. Akte der Demütigung oder Entwürdigung sind und bleiben eine Gefahr für die Menschenwürde, eben weil sie den Betroffenen jene sozialen Freiräume streitig machen, innerhalb derer sie ihre Selbstachtung aufrechterhalten und verkörpern wollen. [...] Die Frage, ob ein Mensch Würde besitzt und, wenn ja, in welchem Ausmaß, muss sorgfältig von dem nicht weniger elementaren, aber dennoch abweichenden Problem unterschieden werden, ob ihm ein gleiches Recht auf Schutz der Würde zusteht. [...] Der uneingeschränkte Würdebesitz ist nicht etwa die Voraussetzung, sondern das Worumwillen eines ebenso uneingeschränkten Würdeschutzes. Die Menschenwürde ist ein zerbrechliches Gut – eben darum ist sie auf rechtliche Sicherung und soziale Schonung angewiesen.« (Menke/Pollmann 2007: 143f., 147)

## 5.2 Menschenrechte

Nach Auseinandersetzung mit der Würde von Menschen werden in den nächsten beiden Abschnitten die Menschenrechte in Hinblick auf ihre Merkmale und ihre Entwicklung näher beleuchtet. Insbesondere ihre Bedeutung für die Profession der Sozialen Arbeit wird dabei herausgestellt.

## 5.2.1 Begriffsklärung, Merkmale, Begründungen und Arten

Im vorangegangenen Abschnitt wurde die *Menschenwürde* als Begriff und Konzept facettenreich beleuchtet. Das neue bzw. moderne Verständnis der Menschenwürde basierend auf der Anerkennung der Freiheit des Subjekts zur eigenen Lebensführung ist die Voraussetzung und das Fundament, das den Menschenrechten zugrunde liegt, was bedeutet, dass die Menschenwürde per se noch kein Recht ist, »sondern eine übergeordnete Wertvorstellung als Grundlage für die Konkretisierung von Menschenrechten« (Staub-Bernasconi 2019: 130; vgl. Menke/Pollmann 2007: 151, 162; vgl. Fritzsche 2009: 16).

Um die Menschenrechte begrifflich bestimmen zu können bedarf es zunächst einer knappen Erläuterung des Terminus *Recht* und anschließend einer Differenzierung der Termini *Menschenrechte*, *Grundrechte* und *Bürgerrechte*. Im Allgemeinen versteht man unter dem Recht einen »Regelungsmechanismus von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, [...] der sich beispielsweise von moralischen Normen durch seine Sanktionsmächtigkeit und institutionalisierte Einklagbarkeit von Rechtsansprüchen unterscheidet« (Fritzsche 2009: 14), mit dem Ziel ein friedliches Miteinander in der Gesellschaft zu sichern und zu schützen. Das Recht besteht aus einem Rechtsobjekt (Gesamtheit der Rechtsnormen einer Gesellschaft, auf Inhalte bezogen), einem Rechtssubjekt (Rechtsträger\*in mit individuellem Rechtsanspruch) und den Adressat\*innen (öffentliche Ordnung; politische und staatliche Funktionsträger\*innen). Die formale Grundstruktur des Rechts lautet somit: »A hat gegenüber B einen gerechtfertigten Anspruch auf X. Und [...]: B hat gegenüber A die begründete Pflicht zu X.« (Pollmann 2012: 129)

Folglich sind Menschenrechte, wie auch Grund- und Bürger\*innenrechte Rechte, die inhaltlich die Verhältnisse zwischen Rechtssubjekten (allen Menschen) und Adressat\*innen (öffentliche, politische Ordnung) regeln (vgl. Fritzsche 2009: 14f., vgl. Pollmann 2012: 129; vgl. Menke/Pollmann 2007: 42). Dabei ist zunächst noch nichts darüber gesagt, ob es sich bei den Menschenrechten um einklagbare Rechte handelt und im Falle ihrer Verletzung Sanktionen zu erwarten sind oder ob sie moralische Absichtserklärungen und/oder Verpflichtungen darstellen. Während einige Menschenrechte bereits zu »starken juristischen Rechten entwickelt worden sind«, bleiben andere noch im »Status schwacher, nur moralischer Rechte [...]« (Fritzsche 2009: 18) Ebenso erhält man hier noch keine Kenntnis darüber, um welche Ansprüche es sich konkret handelt und wie die öffentliche Ordnung ihnen nachkommt (vgl. Menke/Pollmann 2007: 42).

Gerade hier – nämlich in der Absteckung des Geltungsbereiches – liegt die terminologische Differenzierung zwischen *Menschen-, Grund- und Bürger\*innenrechten*. Menschenrechte gelten für alle Menschen überall auf der Welt, die Grundrechte gelten für alle Menschen innerhalb eines Staates, der diese Rechte verfassungsrechtlich verankert hat und Bürger\*innenrechte sind jener Teil von Grundrechten,

die ausdrücklich nur für Staatsbürger\*innen eines Staates in Gesetze kodifiziert wurden und so ihre Geltung entfalten. Bei näherer Betrachtung bedeutet diese Differenzierung, dass Menschenrechte spätestens dann, wenn sie nicht weltweit verfassungsrechtlich zu Grundrechten erhoben werden und teilweise nur für Staatsbürger\*innen eines Nationalstaates gelten, ihre universelle Geltung einbüßen (vgl. Pollmann 2012: 130). Dieser Beitrag fokussiert allgemein auf die Menschenrechte, insbesondere auf die Menschenrechte als moralisches Handlungsnormativ sozialarbeiterischer Praxis sowie auf das Verständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession (vgl. Kapitel 6). Weil nicht der Status rechtlicher Kodifizierung von Menschenrechten innerhalb einzelner Nationalstaaten vordergründig im Zentrum des Interesses steht, wird im weiteren Verlauf auf die begriffliche Unterscheidung von Menschen-, Grund- und Bürgerrechten verzichtet und der allgemeine Terminus *Menschenrechte* mit seinem moralischen Impetus und gegebenenfalls einer rechtlichen Verankerung weiterverwendet. Der Politikwissenschaftler und Inhaber des ersten UNESCO Lehrstuhls für Menschenrechtserziehung an der Universität in Magdeburg/Deutschland, Karl-Peter Fritzsche (\*1950), stellt folgende zehn charakteristische Merkmale der Menschenrechte heraus: (1) *angeboren und unverlierbar*: Sie werden weder erworben, verdient noch verliehen, sondern werden aufgrund der Tatsache, dass man ein Mensch ist, erlangt. Zugespitzt bedeutet dieses Merkmal, dass man hier von *nur einem* Menschenrecht, nämlich überhaupt Menschenrechte zu haben, sprechen kann. (2) *vorstaatlich*: Die Menschenrechte gehen dem staatlichen Recht voraus, was bedeutet, dass nicht erst der Staat seinen Bürger\*innen die Menschenrechte verleiht. (3) *individuell*: Jeder Mensch ist Rechtssubjekt, also Träger der Menschenrechte. (4) *egalitär*: Menschenrechte werden allen Menschen gleichermaßen *ohne Ansehen der Person* zuteil. (5) *moralisch*: Die Menschenrechte beruhen – unabhängig von ihrem gegenwärtigen Status (juridisch, moralisch) auf der prinzipiellen moralischen Achtung von Autonomie und Selbstbestimmung eines jeden Individuums. (6) *rechtlich*: Menschenrechte sind starke Rechte, wenn sie mit Sanktions- und Durchsetzungsmacht innerhalb einer staatlichen Rechtsordnung versehen werden. (7) *universell*: Menschenrechte erheben den Anspruch, »dass jenseits von Tradition und kultureller Differenz [...] ein traditions- und kulturunabhängiger Kern von schutzwürdigen Bedürfnissen, Werten und Entwicklungschancen »der Menschen« zum Ausdruck gebracht wird, der allerorten anerkennungsfähig ist.« (Fritzsche 2009: 19) (8) *fundamental*: Menschenrechte sichern und schützen nicht beliebige Inhalte, sondern jene, die als existentiell für Menschen betrachtet werden (können) und sind demnach veränderbar und entwicklungsfähig. (9) *unteilbar und interdependent*: Menschenrechte wollen als ein unteilbares Bündel an Rechten angesehen werden, die sich wechselseitig bedingen. Damit soll vorgebeugt sein, dass unterschiedliche Menschenrechte als vor- oder nachrangig bewertet werden. (10) *kritisch*: Mit der Idee der Menschenrechte zum Schutz der Menschenwürde ist die Möglichkeit der

Kritik an jenen Umständen und Bedingungen entworfen, die Menschen in ihrer Selbstbestimmung einschränken oder diskriminieren (vgl. Fritzsche 2009: 16–20).

Hinsichtlich der Frage nach der Begründbarkeit von Menschenrechten blickt man auf eine Vielfalt an Antworten, die allesamt auf Kritiker\*innen stoßen und nicht abschließend diskutiert sind (vgl. Fritzsche 2009: 20). Zunächst werden hier die wesentlichen (nur) angedeutet, abschließend wird auf die bedürfnistheoretische Begründung von Menschenrechten näher eingegangen, da sie für die Soziale Arbeit am zentralsten scheint. Neben einer *theologischen Begründung*, welche in Gott die Quelle der Menschenrechte sieht (vgl. exemplarisch Honnefelder 2012), sieht eine auf *Natur- und Vernunftrecht* basierende Begründung in der Natur und Vernunft des Menschen die Quelle der Menschenrechte (vgl. exemplarisch Schröder 2012). Vertreter\*innen von *Theorien des Gesellschaftsvertrages* (z. B. Hugo Grotius (1583–1645), John Locke (1632–1704), Peter Stemmer (\*1954), Norbert Hoerster (\*1937)) leiten aus dem Gesellschaftsvertrag Voraussetzungen für die staatliche Ordnung ab, die dem Schutz naturgegebener Rechte zugrunde liegen. Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag – der Kontraktualismus – setzt Menschenrechte einer politischen Ordnung viel mehr voraus als dass sie sie begründet (vgl. exemplarisch de Araujo 2012). Die Menschenrechte kontraktualistisch zu begründen würde bedeuten, »anhand von moralkontraktualistischen Argumenten die These geltend zu machen, dass jeder Mensch berechtigt ist, bestimmte Ansprüche an den Staat, in dem er lebt [...] zu richten.« (de Araujo 2012: 194) Die Begründung der Menschenrechte auf Basis einer *universellen Achtungsmoral* und innerhalb einer Diskursethik nähert sich aus gesellschaftlicher Perspektive auf die Menschenrechte an, indem die gegenseitige Achtung als ein Maß der wechselseitigen Behandlung von Menschen für das Zusammenleben rechtlich gesichert, politisch definiert und moralisch gefordert wird. Der Respekt der Autonomie eines Individuums sowie die Legitimation von Gesetzen und Eingriffen in die Autonomie gelten als zugrundeliegender Grundanspruch der Menschenrechte (vgl. exemplarisch Forst 2012). Begründungstheoretisch liegt hinter einem *menschenrechtlichen Minimalismus* die Idee, sich in Anbetracht des global existierenden Pluralismus und den vielfältigen Weltanschauungen auf eine inhaltlich minimale Konzeption grundlegender Menschenrechte zu verständigen, die überall auf Zustimmung trifft (vgl. exemplarisch Iser 2012). Anhänger\*innen einer Begründung der Menschenrechte auf *trans- oder interkultureller Basis* heben divergierende Charakteristika und Werthaltungen unterschiedlicher Kulturen hervor und betonen, dass es sich bei der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 um einen kulturübergreifenden Kompromiss auf ein rechtliches Ideal handelt, jedoch eine geteilte philosophische Begründung einer richtungsweisenden Umsetzung dessen nach wie vor fehlt und mittels vergleichender Kulturstudien zu hinterfragen ist (vgl. exemplarisch Lohmann 2012).

Obwohl ebenso diskursiv auf Einwände treffend (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 300f.) und als Begründung von Menschenrechten noch eher neu (vgl. Leideritz/

Vlecken 2016: 32), jedoch für die Soziale Arbeit am bedeutendsten erscheinend, ist, wie bereits erwähnt, die enge Verschränkung der Menschenrechte mit menschlichen (Grund-)Bedürfnissen (vgl. exemplarisch Leideritz/Vlecken 2016: 32–88). Dieses Faktum beruht auf zumindest zwei Perspektiven: Einerseits blickt die Soziale Arbeit auf eine bedürfnistheoretische Theorietradition zurück, was die Internationale Vereinigung der Sozialarbeiter\*innen (IFSW) und der Internationale Verband der Schulen für Soziale Arbeit (IASSW) bereits im Vorfeld der UNO Menschenrechtskonferenz von 1993 in Wien betont haben, indem sie in der Orientierung an den Menschenrechten eine Ergänzung zur Orientierung an den Bedürfnissen der Menschen in der professionellen Handlungspraxis sehen (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 187f.). Andererseits bezieht sich eine derartige Begründung auf die Auffassung vom Menschen als verletzliches und bedürftiges Wesen (vgl. Schmid Noerr 2012: 182; vgl. Abschnitt 5.1.1) und leitet daraus Achtungs-, Schutz- und Rechtsansprüche ab (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 288). Mit diesen Ansprüchen soll der Grundforderung nach der Herstellung konkreter Lebensbedingungen, die die Befriedigung zentraler menschlicher Bedürfnisse und somit ein menschenwürdiges gelingendes Leben ermöglichen, Rechnung getragen werden (vgl. Leideritz/Vlecken 2016: 36f.).

Durch ihre Zusammenarbeit mit dem Schweizer Sozialwissenschaftler und Sozialarbeiter, Werner Obrecht (\*1942), rekurriert allen voran Staub-Bernasconi in ihrer Begründung der Menschenrechte als maßgebliches Handlungsnormativ sozialarbeiterischer Praxis auf seine bedürfnistheoretischen Arbeiten. Obrecht folgt einer biopsychosozioökulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse (TmB), wonach es zur Disposition des Menschen zählt, »seinen Organismus aufrecht zu erhalten [...], seine Existenz in der ihn umgebenden Umwelt zu sichern [...] und seine Einbindung in soziale und kulturelle Systeme befriedigend zu regulieren [...].« (Leideritz/Vlecken 2016: 35)

Ihm zufolge kennzeichnen Bedürfnisse demnach etwas Faktisches und ethisch nicht Bewertbares. Sie sind daher nicht mit Wünschen oder Bedarfen gleichzusetzen. Folglich kann es keine pro- oder antisoziale, legitime oder illegitime Bedürfnisse geben. Sie lassen sich nach ihrer Art, nämlich in biologische, psychische und soziale/sozialkulturelle sowie nach der Dringlichkeit ihrer Befriedigung unterscheiden, woraus sich eine Bedürfnishierarchie ergibt (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 289f.). Hinsichtlich individueller Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung ist es besonders relevant zu analysieren, ob diese »im Zusammenhang mit sozialen Mitgliedschaften und Austauschprozessen in Familie/Nachbarschaft, Freundschaften, in Bildungs-, Wirtschafts-, Religions- und politischen Systemen – im Sinn eines psychosozialkulturellen Regelkreises ungestört ablaufen können, weil zum einen die dazu notwendigen Ressourcen vorhanden sind oder beschafft/hergestellt werden können und zum andern die Individuen ihren Beitrag dazu leisten.« (Staub-Bernasconi 2019: 291f.)

Die Menschenrechte lassen sich, vorausgesetzt man denkt sie als erstrebenswerte Bedingungen für ein gelingendes Leben und Wohlbefinden, welche auf dem humanistischen Wert der Menschenwürde beruhen, auf bestimmbare faktische menschliche Bedürfnisse beziehen. Diese enge Verschränkung bzw. die Begründbarkeit von Menschenrechten auf bedürfnistheoretischer Basis wird in der folgenden Tabelle skizziert: Eine exemplarische Auswahl biologischer, psychischer und sozialer/soziokultureller Bedürfnisse wird mit postulierten Menschenrechten aus der AEMR in Verbindung gesetzt (vgl. Leideritz/Vlecken 2016: 35, 63–65; vgl. Staub-Bernasconi 2019: 293–295).

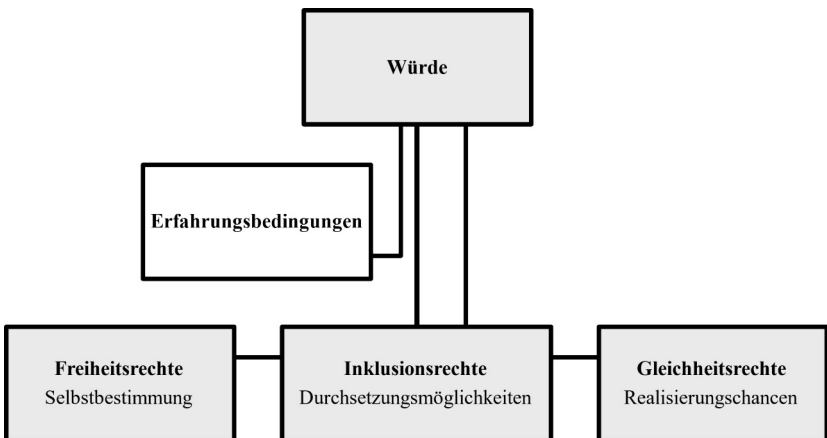
*Tabelle 5: Zusammenhang von Bedürfnissen und Menschenrechten (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 293–295; vgl. Leideritz/Vlecken 2016: 63–65; vgl. A/RES/217 A (III) 1948)*

Bedürfnisse nach...	...Recht auf.../Verbot von...
<b>Biologische Bedürfnisse</b>	
Physische Integrität	<b>Art. 3:</b> Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit <b>Art. 4:</b> Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel <b>Art. 5:</b> Verbot von Folter, erniedrigender Behandlung und Strafe <b>Art. 14:</b> Recht auf Asyl bei Verfolgung
Selbsterhaltung (Nahrung etc.)	<b>Art. 25:</b> Recht auf einen Lebensstandard, der [...] Wohl gewährleistet [...], Recht auf Fürsorge und Unterstützung <b>Art. 17:</b> Recht auf [...] Eigentum
Sexuelle Aktivität (Fortpflanzung)	<b>Art. 16:</b> Recht auf Familie (...) und Eheschließung
<b>Psychische Bedürfnisse</b>	
Stimulationen (Wahrnehmung etc.)	<b>Art. 26:</b> Recht auf Bildung
Sinn; subjektive Sicherheit und Ge- wissheit	<b>Art. 19:</b> Recht auf Meinungsfreiheit, Meinungsäußerung und Informa- tionen <b>Art. 26:</b> Recht auf Bildung <b>Art. 27:</b> [...] Recht auf Schutz geistiger und materieller Interessen
Hoffnung, Ziele, Erfüllung	<b>Art. 18:</b> Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit <b>Art. 19:</b> Recht auf Meinungsfreiheit, Meinungsäußerung und Informa- tionen

Soziale/sozialkulturelle Bedürfnisse	
Liebe, Freundschaft	<b>Art. 16:</b> Recht auf Familie [...] und Eheschließung
sozial-/kultureller Zugehörigkeit	<b>Art. 6:</b> Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden <b>Art. 16:</b> Recht auf [...] eine Staatsangehörigkeit [...], Familie, [...] <b>Art. 27:</b> Recht auf kulturelles Leben in Gemeinschaft [...] <b>Art. 23:</b> Recht auf [...] Beitritt zu Gewerkschaften als Interessensvertretung <b>Art. 28:</b> Recht auf soziale und internationale Ordnung zur Verwirklichung dieser Rechte
relativer Autonomie	<b>Art. 23:</b> [...] Recht auf freie Berufswahl [...] <b>Art. 12:</b> Recht auf Schutz des Privatlebens [...] <b>Art. 17:</b> Recht auf [...] Eigentum
Fairness	<b>Art. 7:</b> Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz <b>Art. 10:</b> Recht auf faires Gerichtsverfahren <b>Art. 11:</b> Recht auf Unschuldsvermutung

In ihrer Funktion erheben die Menschenrechte den Schutz des Potentials von Menschen zu einer würdevollen Lebensführung als Anspruch an die politische Ordnung (vgl. Menke/Pollmann 2007: 147). Folgende Graphik visualisiert jene Arten von Menschenrechten, die diesem Anspruch nachkommen:

Abbildung 9: Arten der Menschenrechte zur Verwirklichung von Würde (vgl. Maaser 2010: 35)



Als *Freiheitsrechte* haben Menschenrechte die Gewährleistung der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung von allen Menschen zum Ziel, welches durch eine *menschenrechtsgemäße* Gestaltung der Gesellschaft und ihrer Institutionen seine Realisierung erfährt. Als *Inklusionsrechte* adressieren sie das Ziel, dem menschlichen Bedürfnis nach sozialen Beziehungen und sozialer Zugehörigkeit nachzukommen. Als *Gleichheitsrechte* sind Menschenrechte in ihrem Wesen universalistisch und kommen allen Menschen gleichermaßen zu. Dies geht mit einem sehr komplexen Gleichheitsverständnis, insbesondere in Form eines Diskriminierungsverbotes einher, wonach unterschiedlichen Voraussetzungen zur Rechtswahrnehmung (z. B. durch Beeinträchtigung, Bildungsstatus etc.), Beachtung geschenkt wird. In Hinblick auf die Menschenrechte sind Freiheit, Inklusion und Gleichheit normativ und reziprok (vgl. Eberlei et. al. 2018: 158f.).

Nach ihrer Art können Menschenrechte auch folgendermaßen kategorisiert werden:

- (1) Abwehrrechte des Individuums gegenüber dem Staat mit dem Ziel, Bürger\*innen vor staatlicher Machtwillkür zu schützen.
- (2) Teilnahmerechte/Partizipationsrechte des Individuums an der Mitgestaltung des Staates.
- (3) Teilhaberechte/Leistungsrechte zur Realisierung aller anderen Menschenrechte.  
(vgl. Fritzsche 2009: 22)

Von den Vereinten Nationen werden Menschenrechte in (1) bürgerliche und politische Rechte (Abwehrrechte), (2) soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte (Teilhaberechte/Leistungsrechte) sowie (3) Solidarrechte/kollektive Rechte unterteilt (vgl. Fritzsche 2009: 22; Scherling 2019: 36f.; vgl. Benedek 2017: 43).

## 5.2.2 Entwicklungen, Generationen, Dokumente und Kontroversen

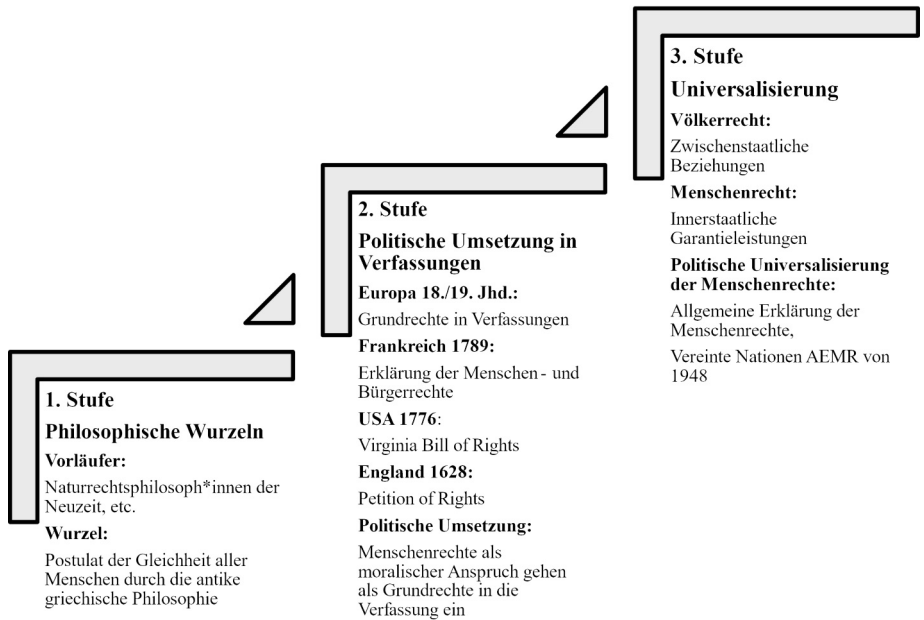
Hinsichtlich der historischen Rekonstruktion der Genese der Menschenrechte ist festzuhalten, dass sich die Menschenrechte zunächst als eine »Rebellion gegen leidvolle Erfahrungen, die als Unrecht gedeutet werden« und als Schutz »zunächst vor dem Staat, aber dann auch voreinander« (Fritzsche 2009: 24) entwickelt haben. Um die Entwicklung überschaubar zu machen wird auf zwei gängige Periodisierungsoptionen zurückgegriffen, nämlich einerseits auf das Generationenmodell und andererseits auf das Stufenmodell:

- (1) Das Generationenmodell hebt drei Generationen von Menschenrechten, die sich konsektiv entwickelt haben, hervor: Die erste Generation beinhaltet die bürgerlichen und politischen Rechte. Die zweite Generation umfasst die wirt-

schaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die als notwendige Voraussetzung für die Ausübung der Rechte der ersten Generation erachtet werden und aus welchen Leistungsverpflichtungen des Staates erwachsen. Die dritte Generation fokussiert Solidarrechte/kollektive Rechte und findet ihren Ursprung in den 1970er Jahren, zunächst in den Forderungen aus Ländern aus dem globalen Süden, dass Völker ein Recht auf Entwicklung, Frieden, Sicherheit und eine saubere Umwelt haben (vgl. Fritzsche 2009: 25f.; vgl. Benedek 2017: 43f.). Mit der dritten Generation wird deutlich sichtbar, dass Ansprüche nach neuen oder ergänzenden Menschenrechten dynamisch und vor dem Hintergrund neuer gesellschaftlicher Phänomene sowie Entwicklungen erhoben werden und folglich Forderungen und Umsetzungen von Menschenrechten kein abgeschlossenes Projekt darstellen (vgl. Fritzsche 2009: 25f.).

- (2) Das Stufenmodell – basierend auf einer westlichen Perspektive – konturiert eine stufenweise Entwicklung der Menschenrechte in Hinblick auf die philosophische Begründung, die nationalstaatliche Umsetzung und die Einrichtung internationaler Menschenrechtsschutz-Instrumente, wie folgende Graphik visualisiert. Auf eine inhaltliche Ausführung zu den einzelnen Entwicklungsstufen wird hier verzichtet, jedoch exemplarisch auf Fritzsche (vgl. ebd. 2009: 27–39) verwiesen.

Abbildung 10: Stufenmodell der Menschenrechtsentwicklung (vgl. Fritzsche 2009: 26)



Die Menschenrechte können heutzutage als Fundament für eine internationale Staatengemeinschaft, internationale Institutionen, soziale Bewegungen und NGOs und als ein Mittel für gesellschaftliche Transformation betrachtet werden. Um Menschenrechte in diversen Handlungspraxen umsetzen und sie als Instrument für sozialökologische Transformationsprozesse anwenden zu können bedarf es an Wissen und Verständnis derselbigen (vgl. Benedek 2017: 45). Als besonders zielführend erscheint es in diesem Zusammenhang daher, sich einen Überblick über die wichtigsten UN-Menschenrechtsdokumente und deren Inhalt zu verschaffen, um letztlich einen fundierten übergeordneten menschenrechtsspezifischen Rahmen für die hier fokussierte sozialarbeiterische Handlungspraxis ableiten und herstellen zu können.

Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) aus dem Jahr 1948 der Vereinten Nationen (UNO) als internationale Reaktion auf die Gräueltaten im Rahmen des Zweiten Weltkrieges, wurde erstmals die Menschenwürde mit den Menschenrechten unmittelbar verknüpft und war ein erster Schritt zur Einführung globaler Menschenrechtsstandards genommen (vgl. Benedek 2017: 46; vgl. Fritzsche 2009: 52, 54f.). Die darin enthaltenen 30 Artikel umfassen Garantien zum Schutz

von Menschen, Verfahrens- und Freiheitsrechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (vgl. Fritzsche 2009: 54; vgl. A/RES/217 A (III) 1948). Fritzsche konstatiert zur AEMR: »Obwohl die 48er-Erklärung nur »ein Ideal« entwarf, also keinen rechtsverbindlichen Charakter hatte, hat sie doch einen außergewöhnlichen Einfluss auf die internationale Vermenschenrechtlichung genommen.« (Ebd. 2009: 56)

Zwei Jahrzehnte später, im Jahr 1966, wurden mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zwei weitere Konventionen verabschiedet, die auf die Überführung der Bestimmungen der AEMR in gesetzliche Verpflichtungen abzielten. Beide Pakte traten im Jahr 1976 in Kraft und waren im Jahr 2016 von 164 bzw. 168 Vertragsparteien ratifiziert (vgl. Sozialpakt/IPWSKR StF: BGBl. Nr. 590/1978 idF BGBl. III Nr. 80/2020; vgl. Zivilpakt/IPBPR StF: BGBl. Nr. 591/1978 idF BGBl. III Nr. 179/2022; vgl. Fritzsche 2009: 57, 59; vgl. Benedek 2017: 46).

Als Äquivalent zum Zivilpakt wurde in Europa vom Europarat die Europäische Menschenrechtskonvention – mit mittlerweile 13 Zusatzprotokollen – im Jahr 1950 verabschiedet und im Jahr 1953 in Kraft gesetzt (EMRK StF: BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 68/2021). Sie enthält wichtige Freiheitsrechte und verpflichtet die Vertragsstaaten, welche die EMRK ratifiziert hatten, zu entsprechenden Garantieleistungen. Mit dem 11. Zusatzprotokoll von 1998 wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg eingerichtet, welcher Menschen eine Beschwerdemöglichkeit einräumt, wenn sie sich in ihren Menschenrechten durch eine staatliche Institution verletzt fühlen (vgl. Fritzsche 2009: 79–81).

Weitere Konventionen wurden von den Vereinten Nationen erarbeitet, verabschiedet und in unten angeführten Jahren in Kraft gesetzt:

- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen von 2003 (ICRMW) (vgl. Res. 45/158)
- Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung von 1969 (ICERD) (vgl. StF: BGBl. Nr. 377/1972 idF BGBl. III Nr. 172/2019)
- Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen von 2009 (CPED) (vgl. StF: BGBl. III Nr. 104/2012 idF BGBl. III Nr. 3/2023)
- Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1981 (CEDAW) (vgl. StF: BGBl. Nr. 443/1982 idF BGBl. III Nr. 39/2019)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1987 (CAT) (vgl. StF: BGBl. Nr. 492/1987 idF BGBl. III Nr. 190/2021)

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1992 (CRC) (vgl. StF: BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. III Nr. 155/2022)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2008 (CRPD) (vgl. StF: BGBl. III Nr. 155/2008 idF BGBl. III Nr. 197/2022)

Welche konkreten Menschenrechte in Form staatlicher Verpflichtungen und Garantieleistungen im Rahmen der jeweiligen UN-Konventionen geschützt und verwirklicht werden wollen, können exemplarisch bei Fritzsche (vgl. ebd. 2009: 57–64) und in den Beiträgen unterschiedlicher Autor\*innen bei Pollmann/Lohmann (vgl. ebd. 2012: 305–329) nachgesehen werden. Die Staaten, die die UN-Konventionen ratifizieren, »[...] haben die Pflicht, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu erfüllen, sie also in vollem Umfang umzusetzen.« (Benedek 2017: 49)

Insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte muss der Staat entlang seiner Leistungsfähigkeit in den jeweiligen gesellschaftlichen Bereichen affirmative Maßnahmen zur Umsetzung von Mindeststandards verfolgen, was vielerorts zu einer graduellen Verwirklichung von Menschenrechten führen kann (vgl. Benedek 2017: 49).

Unbestritten erlangen die Menschenrechte im Zuge zunehmender Globalisierung und damit verbundener sozialökologischer Transformationsprozesse steigend an Bedeutung, weshalb die Vereinten Nationen im Jahr 2000 folgende acht Millenniumsentwicklungsziele (MDGs) mit Fokus auf die Entwicklungsländer als Antwort auf die Bedürfnisse und Grundrechte, die jeder Mensch haben sollte, für den Zeitraum 2000–2015 festlegten (vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 2008: 1–3; vgl. Benedek 2017: 49):

*Abbildung 11: Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen im Zeitraum 2000–2015*



In wie fern und in wie weit die Ziele in den jeweiligen Mitgliedstaaten verwirklicht werden konnten kann im *The Millennium Development Goals Report 2015* der Vereinten Nationen nachgesehen werden (vgl. United Nations 2015).

Für den Zeitraum 2015 bis 2030 entwickelten die Vereinten Nationen zur Erweiterung und Ergänzung der ursprünglichen Intention mit Fokus auf alle Vertragsstaaten mit der *Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung* einen globalen Aktionsplan, der folgende 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) enthält (vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015: A/RES/70/1; Vereinte Nationen 2022a: o.S.; vgl. Benedek 2017: 49).

Abbildung 12: 17 Ziele nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen im Zeitraum 2015–2030



Hervorzuheben ist, dass in der Agenda 2030, besonders als angemessene Reaktion auf globale Herausforderungen, die Solidarrechte/kollektiven Rechte der 3. Generation der Menschenrechte fokussiert und auf Maßnahmen zum sozialen Wandel bzw. zur globalen sozialökologischen Transformation in Hinblick auf Klimawandel, Umwelt, Frieden und internationale Zusammenarbeit abgezielt wird. Im Jahr 2022 zählen bereits 193 Länder zu den UN-Mitgliedstaaten (vgl. Vereinte Nationen 2022b: o.S.). Obwohl mit der Agenda 2030 die Mehrheit der Weltbevölkerung adressiert wird kann dennoch nicht geleugnet werden, dass die Menschenrechts-idee auf unterschiedliche Kontroversen und Spannungsverhältnisse trifft. Eine Kritik bzw. Kontroverse, die als *kulturrelativistischer Einwand gegen den Universalismus der Menschenrechte* bezeichnet werden kann, beinhaltet, dass »politische Ordnungen und öffentliche Rechtssysteme, wenn sie wahrhaft gerecht sein sollten, stets nach Maßgabe der sozialen, kulturellen, religiösen oder auch politischen Bedingungen vor Ort eingerichtet werden müssen« (Pollmann 2012: 332; vgl. Menke/Pollmann 2007: 164ff.). Damit ist gemeint, dass beispielsweise mit Gleichheit und Gerechtigkeit in den unterschiedlichen Kulturen und Rechtssystemen Unterschiedliches

gemeint sein kann (vgl. Pollmann 2012: 332f.). Häufig wird in Zusammenhang einer kulturalistischen Perspektive auch der Vorwurf eingebracht, die Menschenrechtsidee sei eine, aufgrund ihrer Entwicklungsgeschichte, eurozentrische und somit ein westliches Produkt, welches den globalen Pluralismus gefährden könnte. Islamisch geprägten, afrikanischen oder asiatischen Kulturen könne man jedoch kein westliches Normativ überstreifen (vgl. Pollmann 2012: 333; vgl. Staub-Bernasconi 2019: 101f.). Während dieser Kritik entgegengehalten werden kann, dass sich China an der Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) beteiligt hatte und Verhandlungen der Menschenrechtskommission beispielsweise zu Gleichheitsnormen, einem Sklaverei-Verbot, sozialen Rechten und dem Recht auf Eigentum mit Stimmen aus Lateinamerika, dem Westen, der ehemaligen Sowjetunion und den Oststaaten geführt wurden, kann nicht negiert werden, dass eine Beteiligung aus dem kolonialisierten Afrika nicht erfolgte (vgl. exemplarisch Staub-Bernasconi 2019: 101–120). Daraus resultierende Kränkungen und Kritiken könnten durch einen moderaten, diskursiven Universalismus und Pluralismus möglicherweise entschärft werden (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 125).

Eine weitere, feministische Kritik an der Menschenrechtsidee wurde und wird von engagierten Frauen betrieben, die sich beispielsweise bereits bei der Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) dafür einsetzten, mit den Menschenrechten nicht *all men*, sondern *human beings* zu adressieren und von *human rights* und nicht *rights of men* zu sprechen (vgl. Holzleithner 2012: 338). Die Konvention über die Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) von 1981 gilt als große Errungenschaft und wurde von den meisten Ländern – bedauerlicherweise unter vielen formulierten Vorbehalten – ratifiziert. Seit den 1980er wird das Hauptaugenmerk kritischer Auseinandersetzung darauf gerichtet, dass Frauen Verletzungen hauptsächlich im Privaten erfahren und ihnen dadurch ein struktureller Zugang zu den Menschenrechten größtenteils verwehrt bleibt (vgl. Holzleithner 2012: 338f.).

Zusätzliche Kontroversen ergeben sich aus Diskursen zum Verhältnis der Menschenrechte und dem Islam als einer Gesetzesreligion, die in Europa weit verbreitet ist und in vielen gesellschaftlichen Bereichen alltägliche Regeln und Vorschriften für ihre Angehörigen festlegt, die sich mit europäischen gesellschaftlichen oder juristischen Normen nicht oder nur sehr schwer vereinbaren lassen (vgl. exemplarisch Duncker 2012: 343–348).

Die herausgestellten Kontroversen und damit verbundenen Spannungsverhältnisse sind Exempel und beanspruchen keine Vollständigkeit. Sie zeigen vielmehr, dass Menschenrechte prozesshaft gedacht und Diskurse über das Ringen um und die Verwirklichung von Menschenrechten vor dem Hintergrund globaler Entwicklungen und Herausforderungen aus philosophischer, ethischer, individueller, gesellschaftstheoretischer und politisch-rechtlicher Perspektiven weitergeführt werden müssen. Festgehalten werden kann, dass aus den sozialen Berufen und

somit auch aus der Sozialen Arbeit heutzutage die »[...] Achtung der Menschenwürde und der Bezug auf Menschenrechte [...] nicht mehr wegzudenken.« (Großmaß/Perko 2011: 75) sind.

## 5.3 Menschenrechtsbildung

Um die Menschenrechte zu kennen, weiterentwickeln und umzusetzen zu können braucht es Bildung (vgl. Fritzsche 2009: 173). In den nächsten beiden Abschnitten wird daher die Menschenrechtsbildung mit ihren Inhalten und Methoden als ein transformativer Bildungsansatz vor dem Hintergrund von Global Citizenship Education skizziert und an den Bildungsgegenstand von Sozialer Arbeit angeknüpft.

### 5.3.1 Begriffsklärung, Ziele und Genese der Menschenrechtsbildung

Dieser Abschnitt nähert sich der Definition und den Zielen der Menschenrechtsbildung (MRB) an und stellt exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit richtungsweisende Meilensteine und Dokumente der Vereinten Nationen heraus, die für die Entwicklung dieses multidimensionalen Bildungsansatzes als maßgeblich erachtet werden können. Aufgrund ihrer normsetzenden Funktion erscheint in Hinblick auf die Skizzierung der Genese der MRB eine Anlehnung an die Aktivitäten der Vereinten Nationen für die vorliegende Arbeit als sinnvoll und bedeutsam. Vorauszuschicken ist, dass die MRB nicht erst mit der Gründung der Vereinten Nationen ihren Ursprung nahm, sondern bereits im Gedankengut der Aufklärung aufzuspüren ist, wenngleich in dieser historischen Epoche die Menschenrechte noch nicht das zeitgenössische Universalitäts- und Egalitätsverständnis beanspruchten. Besonders seit den 1970er Jahren findet ein intensiver Diskurs zum Begriff, den Inhalten und Konzepten der MRB statt (vgl. Scherling 2019: 77–78, 108; vgl. Abschnitt 5.2.1). Es kann auf keine einheitliche Begriffsbestimmung von MRB zurückgegriffen werden, was dem Umstand geschuldet ist, dass es sich dabei nicht um einen singulären pädagogischen Ansatz, sondern um einen »Zusammenfluss von verschiedenen Faktoren« (Fritzsche et.al. 2017: 24) handelt. Eine Definition knüpft an unterschiedliche Zugänge und Herangehensweisen an. Grundsätzlich können drei grobe Perspektiven auf die MRB unterschieden werden: (1) eine rechtliche, (2) eine politische und (3) eine kulturelle/soziologische/moralphilosophische. Hinzu kommt noch, dass man ein Begriffsverständnis in engen Zusammenhang mit Zielen von Institutionen und wissenschaftlichen Disziplinen setzen kann (vgl. Scherling 2019: 55–58).

In der vorliegenden Arbeit wird jener Zugang favorisiert, welcher in der Menschenrechtsbildung die Verwirklichung des menschenrechtlichen Anspruchs auf Bildung über Menschenrechte in ihrer Multiperspektivität, eine Reaktion auf